



Richtlinien zur Freigabefähigkeit von Fortbildungen

(Stand: 10.11.2022)

Lehrgänge mit zugehörigen Veranstaltungen sind grundsätzlich nur dann **freigabefähig**, wenn

- sie einen **unmittelbaren Schul- und Unterrichtsbezug** aufweisen. Daher muss in den Angeboten ein Bezug zu den bayerischen Lehrplänen ausgewiesen sein.
- sie einen **eindeutigen Bezug zu den Anforderungen des Lehrerberufs** aufweisen. Es gilt, die fachlichen und berufsspezifischen Kompetenzen der Lehrkräfte zu fördern. Fortbildungen, die der allgemeinen Lebensgestaltung, der allgemeinen Gesundheitsförderung oder Therapie dienen, sind nicht freigabefähig.
- sie kein überwiegend therapeutisches Angebot enthalten.
- sie einen **Unterrichtsausfall von höchstens zwei vollen Unterrichtstagen** verursachen.
- sie **nicht an Orten** stattfinden, die sich erheblich mit touristischen Interessen überschneiden.
- sie **kein** überwiegend **partei- oder standespolitisches Angebot** enthalten.
- in der Ausschreibung die **gesamten Kosten** ersichtlich sind, die für den Teilnehmer entstehen.
- nicht der Werbeaspekt für ein Produkt im Vordergrund steht.
- die Ausschreibung keine erheblichen orthografischen Mängel aufweist.
- sie sich nicht ausschließlich an Referendare bzw. Lehramtsanwärter richtet, während die Zielgruppe von Lehrkräften, für die die Datenbank FIBS mit ihren Angeboten eingerichtet wurde, nicht oder nur am Rande angesprochen ist.